

## **Gebühren- und Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr des Amtes Biesenthal–Barnim (Feuerwehrsatzung-FwS-)**

Aufgrund der der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 ( GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 29.06.2018. Juli 2014 (GVBl.I/18, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004, geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 18.06.2018 (GVBl.I/18, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **28.09.2020** folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung.
- (2) Das Amt Biesenthal-Barnim unterhält zur Erfüllung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BbgBKG.
- (3) Das Amt Biesenthal-Barnim erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Das Amt Biesenthal-Barnim erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz.
- (5) Ansprüche des Amtes Biesenthal-Barnim (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (7) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

### **§ 2 Gebühren- und Kostenersatzschuldner**

- (1) Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal–Barnim können Gebühren gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG von demjenigen erhoben werden, der
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,

5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann das Amt Biesenthal-Barnim Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund dieser Satzung erheben.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Biesenthal-Barnim auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (5) Die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten für überörtliche Hilfe gem. § 3 Abs. 3 BbgBKG i.V.m. § 44 Abs. 2 BbgBKG sind erstattungsfähig.
- (6) Mehrere Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (7) Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann nach § 45 Abs. 4 BbgBKG ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.
- (8) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Abgerechnet wird grundsätzlich nach der Einsatzzeit, die minutengenau abgerechnet wird. Die Einsatzzeit gilt vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, im Übrigen mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder Geräte erfordern, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen. Werden mehrere kostenersatzpflichtige Leistungen erbracht, setzt sich der Kostenersatzbetrag aus der Summe der jeweiligen Einzelleistungen zusammen.
- (3) Der Kostenersatz wird auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten (insbesondere Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten) berechnet. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Kosten der Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen können neben diesen Kosten auch die Kosten für besondere und nur mit diesem Einsatz zusammenhängende Aufwendungen geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmaterialien.
- (5) Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils

gültigen Alarm- und Ausrückeordnung des Amtes Biesenthal–Barnim. Sie bestimmt die Behandlung von Anforderungen zum Einsatz der Feuerwehr und die Verfahrensweise bei der Alarmierung. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

- (6) Gebühren können auch dann erhoben, wenn sich während der Einsatzzeit herausstellt, dass ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (7) Muss die öffentliche Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 4**

##### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs**

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 entstehen mit dem Ende des kostenpflichtigen Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. Die Gebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5**

##### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 4 entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen

#### **§ 6**

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Biesenthal–Barnim dem Geschädigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Das Amt Biesenthal–Barnim übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

#### **§ 7**

##### **Datenschutz**

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung und die Anlage Gebührentarif treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den 29.09.2020

gez.  
Andre Nedlin  
Amtdirektor

**A n l a g e zu § 1 Abs. 3 der**

**Gebühren- und Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr des Amtes Biesenthal–Barnim (Feuerwehrsatzung-FwS-)**

**Gebührentarif**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührensätze in Euro pro Stunde</b>
<b>1.</b>	<b>Einsatzkräfte</b>	
1.1.	Einsatzleiter, Einsatzkräfte, Brandsicherheitswachen	82,94 Euro
<b>2.</b>	<b>Einsatzfahrzeuge</b>	
2.1	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	673,60 Euro
2.2	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	336,68 Euro
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge mit/ohne Wasser (TSF/TSF-W)	554,73 Euro
2.4	Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter)	327,61 Euro
2.5	Vorausgerätewagen (VGW)	327,69 Euro
2.6	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	236,86 Euro
2.7	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	462,52 Euro
2.8	Rettungsboote	1.762,88 Euro
<b>3.</b>	<b>Verbrauchsmaterial/Sonstiges</b>	
3.1	Ölbindemittel in fester Form für den Straßenbereich	1,10 € / kg
3.2	Ölbindemittel in flüssiger Form für den Straßenbereich	12,13 € / Liter
3.3	Ölbindemittel in fester Form für Gewässer	0,98 € / kg
3.4	Ölbindemittel in flüssiger Form für Gewässer	14,14 € / Liter
3.5	Mehrbereichsschaummittel	2,59 € / Liter
3.6	Atemschutzfilter	19,60 € / Stück
3.7	Beauftragung Dritter entsprechend § 3 Absatz 7 -FwS-	Die Abrechnung richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
3.8	Falschalarmierungen	Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten.

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Die**

### **Gebühren- und Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr des Amtes Biesenthal–Barnim (Feuerwehrsatzung-FwS-)**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim  
am 28.09.2020

wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 11/2020, 30. Jahrgang

am 27.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.09.2020

gez.  
Nedlin  
Amtdirektor